

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 30.07.2020 – Zahl der Aktualisierungen: 1

1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage

Art: Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“)

Bezeichnung: "Nachrangdarlehen_Energieeffiziente Kochherde für Kenia_6,5%_2020_2026".

2. Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit

BBV Limited, New Horizons Industrial Park, Go Downs Eight to Eleven, P.O. Box 1921 – 00232, Ruiru, Kenia, eingetragen im Registrar of Companies der Republik Kenia unter PVT-BEUQE7K (Nachrangdarlehensnehmer/Emittent und Anbieter der Vermögensanlage).

Geschäftstätigkeit des Emittenten: Zweckgesellschaft für die Aufnahme von Weiterleistungs-Darlehen im Rahmen von Schwarmfinanzierungen

Identität der Internet-Dienstleistungsplattform

bettervest GmbH, Falkstr. 5, 60487 Frankfurt am Main, www.bettervest.com, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 95811, handelnd als vertraglich gebundener Vermittler ausschließlich im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der Effecta GmbH, Florstadt.

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik

Die Anlagestrategie sieht vor, dass der Emittent das nachrangige Darlehen an die kenianische Gesellschaft BURN Manufacturing Kenya Limited (im Folgenden BURN Manufacturing) weiterleitet. Der Emittent ist eine Zweckgesellschaft, die speziell für die Aufnahme von Weiterleistungs-Darlehen im Rahmen von Schwarmfinanzierungen gegründet wurde. Das an BURN Manufacturing weitergeleitete Darlehen wird zu höheren Konditionen verzinst als das nachrangige Darlehen der Anleger (da das Darlehen abzüglich der bettervest- und Treuhändergebühren weitergeleitet wird und somit die Differenz durch einen höheren Zinssatz ausgeglichen werden muss, um die Annuität bedienen zu können) (Ziffer 4, S. 1). BURN Manufacturing zahlt außerdem eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 3000 € pro Jahr an den Emittenten für die Verwaltung und Weiterleitung des Darlehens. Der Zeitpunkt der Rückzahlungszahlungen von BURN Manufacturing entspricht den Zahlungsverpflichtungen des Emittenten gegenüber den Anlegern und BURN Manufacturing ist in jedem Fall verpflichtet, rechtzeitig zu zahlen, damit der Emittent seinen Verpflichtungen rechtzeitig (d.h. in der Regel vier Wochen im Voraus) nachkommen kann. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags sollen aus Mitteln bedient werden, die der BURN Manufacturing an den Emittenten überträgt und die BURN Manufacturing infolge des Kaufs der Kochherde als Einnahmen generiert. Dies setzt voraus, dass BURN Manufacturing aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit, insbesondere aus der Vertragsbeziehung mit den Kunden, welche die Kochherde kaufen, Einnahmen in ausreichender Höhe generiert. BURN Manufacturing setzt das Projekt "Energieeffiziente Kochherde für Kenia" in seinem eigenen Betrieb um. Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen (der Herstellung von energieeffizienten Kochherden), genauer gesagt kommt BURN Manufacturing mit den Mitteln aus dem Nachrangdarlehen für das Material zur Herstellung der Kochherde auf wie z.B. Galvalume-Bleche, Edelstahlbleche, Kohlenstoff-Bleche, Verpackungen, Edelstahlrohre, Drähte.

Anlageobjekt

Anlageobjekt ist es, die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen zur Umsetzung des Projektes "Energieeffiziente Kochherde für Kenia", also für die Herstellung von energieeffizienten Kochherden sowie zur Deckung der Transaktionskosten zu verwenden, die mit der Schwarmfinanzierung für die Maßnahme unmittelbar einhergehen (Ziffer 9, S.3). Die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden. Die Umsetzung des Projektes "Energieeffiziente Kochherde für Kenia" hat noch nicht begonnen. Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen zur Umsetzung des Projektes "Energieeffiziente Kochherde für Kenia" aus, falls das Funding-Limit (Ziffer 6, S.2) erreicht wird. Wird die Funding-Schwelle (Ziffer 4, S.1), aber nicht das Funding-Limit erreicht, so wird BURN Manufacturing entsprechend weniger Rohmaterial einkaufen und weniger Kochherde produzieren.

4. Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Annahme der Zeichnung durch den Emittenten) und endet 6 Jahre nach dem Start des regulären Zinslaufs. Der reguläre Zinslauf startet am ersten Tag des Monats, der auf das erfolgreiche Ende dieser vorliegenden Schwarmfinanzierung folgt ("Start des regulären Zinslaufs"). Diese gilt dann als erfolgreich, wenn bis zum Ende des Funding-Zeitraums mindestens die Funding-Schwelle (siehe dazu sogleich Ziffer 4, S.1) überschritten wurde oder das Funding-Limit (Ziffer 6, S.2) vorzeitig erreicht wurde. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Der Emittent hat das Recht, das Nachrangdarlehen mit dreimonatiger Frist, beginnend mit dem zweiten Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs vorzeitig zu kündigen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben einen Anspruch darauf, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung und die Rückzahlung ihres investierten Kapitals zu erhalten. Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind. Nachrangdarlehensverträge können regulär zunächst innerhalb von 90 Tagen gezeichnet werden ("Funding-Zeitraum"). Die Zeichnung der Nachrangdarlehensverträge wird ausschließlich über die bettervest GmbH (handelnd als vertraglich gebundener Vermittler der Effecta GmbH, Florstadt) angeboten. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis zum Ende des Funding-Zeitraums insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von 100.000,00 € ("Funding-Schwelle") eingeworben wird. Unter bestimmten Bedingungen kann die Funding-Schwelle vom Emittenten herabgesetzt werden, und zwar kann die Funding-Schwelle vom Emittenten beliebig reduziert werden, wenn der Emittent zusätzliches Kapital einwerben kann, um das Projekt zu finanzieren oder es aufgrund einer nachträglichen Überarbeitung der Projektplanung mit weniger Kapital umgesetzt werden kann. Wird diese – ggf. herabgesetzte – Funding-Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren investierten Nachrangdarlehensbetrag unverzinst vom Emittenten innerhalb von sieben Werktagen ohne weitere Kosten zurück. Der Emittent hat das Recht, den Funding-Zeitraum ein- oder mehrfach bis zu einem maximalen Gesamtzeitraum von 12 Monaten zu verlängern. Der Nachrangdarlehensbetrag wird zunächst vom Anleger auf ein Treuhandkonto eingezahlt (Einzahlungstag) und erst in einem Betrag an den Emittenten ausgezahlt, nachdem die Funding-Schwelle überschritten ist, ein Widerrufsrecht des Anlegers nicht mehr besteht und der Emittent der bettervest GmbH die Rechnung über den Kauf des Rohmaterials vorlegt. Ab dem Start des regulären Zinslaufs verzinst sich der noch zu tilgende Nachrangdarlehensbetrag mit einem Zinssatz von jährlich 8,5 Prozent für alle Anleger, die innerhalb der ersten 2 Wochen in das Projekt investieren und mit 6,5 Prozent für alle Anleger, die ab Woche 3 in das Projekt investieren. Die Zinsen werden entsprechend der act/365 Zinsmethode berechnet. Zwischen dem Einzahlungstag und dem Start des regulären Zinslaufs verzinst sich das Nachrangdarlehen mit einem Vorlaufzinssatz in Höhe von auf das Jahr bezogen 1 Prozent. Die Zinsen sind jährlich nachschüssig am Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs fällig. Der Emittent ist verpflichtet, jährlich am Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs Zins und Tilgung an alle Anleger auszahlen; bei der ersten Auszahlung zuzüglich individueller Vorlaufzinsen. Der ausgeschüttete Betrag wird zuerst auf den Zins und dann auf die Tilgung angerechnet (annuitätische Tilgung). Im ersten Jahr wird kein Tilgungsanteil geleistet (Tilgungsfreies Jahr). Das Nachrangdarlehen wird auf diese Weise vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bis zum Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens vollständig zurückgeführt. Dies setzt voraus, dass der Emittent aus seiner Geschäftstätigkeit Einnahmen in ausreichender Höhe generiert. Werden fällige Zins- oder Tilgungsleistungen nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Werktagen erbracht, wird für den Verzugszeitraum ein erhöhter Zinssatz in Höhe von 9,75% geschuldet. Kündigt der Emittent das Nachrangdarlehen vorzeitig, ist in diesem Fall eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 10 Prozent der Zinsansprüche, die über die restliche Laufzeit des Nachrangdarlehens bestanden hätten, sowie der noch zu tilgende Nachrangdarlehensbetrag am jeweiligen Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs fällig.

5. Risiken

Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nur die wesentlichen, nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.

Maximalrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehens durch den Anleger oder durch Kosten für Steuernachzahlungen, entstehen, im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz. Deshalb ist die Vermögensanlage nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

Geschäftsrisiko des Emittenten (unternehmerisches Risiko)

Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten noch die erfolgreiche Umsetzung des Projekts "Energieeffiziente Kochherde für Kenia" können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Durchführung des Projekts "Energieeffiziente Kochherde für Kenia" im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Marktes, auf dem BURN Manufacturing tätig ist (Nachhaltige Kochgeräte-Markt) und der Zahlungsfähigkeit der Kunden, an welche die Kochherde verkauft werden. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.

Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)

Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Anlagebetrags des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Nachrangrisiko

Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Darlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. „inability to pay its debts“ („Zahlungsunfähigkeit“) im Sinne des § 384 Insolvency Act, 2015 Kenia herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Emittent zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens „zahlungsunfähig“ im Sinne des § 384 Insolvency Act, 2015 Kenia ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Darlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Emittenten nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Die Nachrangforderungen des Nachrangdarlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen nachrangigen und nicht nachrangigen Forderungen aller anderen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Länder- und Vollstreckungsrisiko Kenia

Bei dem Emittenten handelt es sich um ein Unternehmen der Rechtsform Limited mit Sitz in Kenia, welches ordnungsgemäß beim Registrar of Companies in Kenia unter der Certificate of Compliance Number PVT-BEUQE7K registriert ist und für das das kenianische Gesellschafts- und Insolvenzrecht gilt. Der nachrangige Darlehensvertrag unterliegt dem deutschen Recht. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind deutsche Gerichte zuständig. Ein Urteil eines deutschen Gerichts kann in Kenia jedoch nicht automatisch vollstreckt werden. Es besteht keine gegenseitige Vollstreckungsvereinbarung zwischen Deutschland und Kenia. Die Vollstreckbarkeit eines deutschen Urteils in Kenia kann nur im Wege einer Klage beim High Court of Kenya nach kenianischem Recht geltend gemacht werden. Die nach kenianischem Recht festgelegten Anerkennungsvoraussetzungen für ausländische Gerichtsurteile müssen erfüllt sein, sonst scheidet die Klage. Eine inhaltliche Prüfung des anzuerkennenden Urteils findet grundsätzlich nicht statt. Eine Klage auf Vollstreckungsanerkennung eines deutschen Urteils muss innerhalb von 12 Jahren nach dem Datum dieses Urteils erhoben werden.

Fremdfinanzierung

Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in die Vermögensanlage investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.

Verfügbarkeit

Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage gebunden sein.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Das Emissionsvolumen beträgt maximal 337.750,00 € ("Funding-Limit" / Emissionsvolumen). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre). Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Die Nachrangdarlehensbeträge müssen mindestens EUR 250 betragen und durch 250 teilbar sein, das heißt, es können maximal 1351 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.

7. Verschuldungsgrad

Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zu berechnende Verschuldungsgrad des Emittenten kann nicht angegeben werden, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt und ein Jahresabschluss noch nicht aufgestellt wurde.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Diese Finanzierung hat unternehmerischen und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten aufgrund ungünstiger Geschäftsentwicklung oder anderer Umstände in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt vorrangig vom wirtschaftlichen Erfolg

von BURN Manufacturing ab. Bei nachteiligen Marktbedingungen für BURN Manufacturing kann es zu einem Total- oder Teilverlust des Anlagebetrags und der Zinsansprüche kommen. Der für BURN Manufacturing relevante Markt ist der Nachhaltige Kochgeräte-Markt. Marktreiber sind die Marktpreise für Holzkohle, Feuerholz und andere Kochbrennstoffe; die politische Lage und die herrschende Regierung in Kenia; Zölle und Transportkosten auf dem afrikanischen Kontinent. Auf den Markt positiv auswirken können sich z.B. hohe Kosten für Holzkohle und Brennholz; politische Stabilität in Kenia; das afrikanische Freihandelsabkommen AfCFTA, wodurch Zölle abgeschafft werden, was wiederum niedrige Landekosten zur Folge hat. Auf den Markt negativ auswirken können sich z.B. niedrige Kosten für Holzkohle; ein instabiles politisches Klima; die Erhöhung der Materialeinfuhrzölle und der Endproduktzölle. Bei neutralem und positivem Marktumfeld, also bei erfolgreicher, prognosegemäßer Umsetzung des Projektes "Energieeffiziente Kochherde für Kenia" erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativem Marktumfeld erhält der Anleger nur einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht. Eine vorzeitige Rückzahlung (Ziffer 4, S.1 u. S.2) der noch zu tilgenden Nachrangdarlehensbeträge sowie die Zahlung der pauschalierten Vorfälligkeitsentschädigung könnte erfolgen, wenn die Preise für Holzkohle bzw. Brennholz so stark ansteigen, dass die Endkunden von BURN Manufacturing mehr energieeffiziente Produkte erwerben als erwartet.

9. **Kosten und Provisionen für den Anleger**

Für den Anleger selbst fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen an.

Kosten und Provisionen für den Emittenten

Die Effecta GmbH, Florstadt, erhält vom Emittenten eine Vermittlungsprovision in Höhe von 5% des vermittelten Kapitals, also bis zu 16.887,50 €, zuzüglich ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. 90 % davon bzw. bis zu 15.198,80 € leitet die Effecta GmbH an ihren vertraglich gebundenen Vermittler bettervest GmbH weiter. Darüber hinaus erhält die bettervest GmbH vom Emittenten eine einmalige Gebühr für die Unterstützung bei der Strukturierung des Finanzinstruments, die Organisation der Emission, das Einstellen des Projekts auf der Internet-Dienstleistungsplattform, Unterstützung bei Marketingmaßnahmen, Werbung, Investor Relations und PR sowie für die Abwicklung über das Treuhandkonto in Höhe von 7,15 % der Summe der Beträge aller im Rahmen des Fundings tatsächlich gezeichneten Nachrangdarlehen, also insgesamt bis zu 24.149,13 € ("Setup- und Marketing Fee"). Diese Kosten werden vom Emittenten getragen und durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Daneben erhält die bettervest GmbH während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die erbrachte Anlegerverwaltung sowie weitere Verfahrens-Dienstleistungen vom Emittenten jährlich einen Betrag in Höhe von 0,38 % der Summe der Beträge aller im Rahmen des Fundings tatsächlich gezeichneten Nachrangdarlehen ("Handling Fee").

10. **Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz**

Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, vor.

11. **Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt**

Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gemäß § 67 Absatz 3 WpHG. Der Anleger muss über einen mittelfristigen Anlagehorizont von 6 Jahren verfügen. Der Anleger muss in der Lage sein, einen Totalverlust des investierten Betrags (100% des investierten Betrags) hinnehmen zu können. Darüber hinaus ist das maximale Risiko zu berücksichtigen (Ziffer 5, S.2). Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaleinsatz für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5, S.2). Der Anleger sollte über Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen und sich mit dem Emittenten und mit den Risiken der Vermögensanlage intensiv beschäftigt haben. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die einen kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.

12. **Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen**

Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der hier angebotenen Vermögensanlage nicht um eine Immobilienfinanzierung handelt.

13. **Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten**

Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften Vermögensanlagen und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten beträgt jeweils 0 €

14. **Hinweise**

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Es wurde noch kein Jahresabschluss auf <https://www.bundesanzeiger.de> offengelegt. Künftig aufgestellte Jahresabschlüsse werden auf www.bundesanzeiger.de veröffentlicht. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

15. **Sonstige Informationen**

Der Anleger erhält das VIB und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkungen auf der Homepage der bettervest GmbH als Download unter <http://www.bettervest.com/de/project/burn-kenia-cookstoves/> sowie auf der Homepage des Emittenten als Download unter <https://burnstoves.com/> und kann diese kostenlos bei mail@bettervest.com anfordern. Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Sie werden über die Internet-Dienstleistungsplattform www.bettervest.com der bettervest GmbH, Frankfurt am Main, handelnd als vertraglich gebundener Vermittler ausschließlich im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der Effecta GmbH, Florstadt, vermittelt. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht der Anleger besteht nicht.

Finanzierung

Es ist möglich, dass der Emittent in der Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.

Besteuerung

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden in Deutschland mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Wenn es sich bei dem Anleger um eine Kapitalgesellschaft handelt, welche in den Emittenten investiert, dann unterliegen die Gewinne aus den Beteiligungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Der Emittent führt in Kenia Quellensteuer in Höhe von 15 % ab, die auf die geschuldeten Zinszahlungen anfällt und leitet diese an die kenianischen Steuerbehörden weiter. Diese Quellensteuer kann grundsätzlich in Deutschland auf die Einkommensteuer angerechnet werden, falls in der Person des Steuerpflichtigen die weiteren Voraussetzungen einer Anrechnung erfüllt sind. Der Emittent bemüht sich darum, den Anlegern entsprechende Nachweise der kenianischen Steuerbehörden (Kenya Revenue Authority, KRA) über den Abzug und die Weiterleitung der Quellensteuer an die kenianische Steuerbehörde zur Verfügung zu stellen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Abzugsfähigkeit durch die deutschen Steuerbehörden im Einzelfall nicht anerkannt wird. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.

16. **Kenntnisnahme des Warnhinweises**

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetz muss unter Nennung von Ort und Datum mit Vor- und Familiennamen vor Vertragsschluss elektronisch bestätigt werden (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).